Gericht hebt fristlose Kündigung trotz außerdienstlicher Straftat auf

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die gegenüber einem seit 1991 angestellten Mitarbeiter ausgesprochene fristlose Kündigung eines Chemieunternehmens für rechtswidrig erklärt. Der Mitarbeiter war im Labor beschäftigt und arbeitete dort im Bereich der Qualitätsanalyse. In seiner Wohnung fand die Polizei 1,5 Kilogramm chemischer Stoffmischungen, die von dieser als gefährlich bewertet wurden. Als der Mann deshalb wegen des Versuchs eines Sprengstoffvergehens verurteilt wurde, kündigte ihm der Arbeitgeber fristlos.

Doch die Voraussetzungen einer personenbedingten Kündigung wegen außerdienstlichen Fehlerhaltens waren nicht gegeben, entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf. Allerdings könne auch bei außerdienstlichem Verhalten eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommen, wenn diese die Eignung bzw. Zuverlässigkeit des Arbeitnehmers entfallen lässt. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung, bei der die Art und Schwere des Delikts, die konkret nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit sowie die Stellung im Betrieb abzuwägen sind.

Im konkreten Fall argumentierten die Düsseldorfer Arbeitsrichter damit, dass der Mitarbeiter die im Betrieb befindlichen Chemikalien bei seiner Tätigkeit in der Qualitätsanalyse nicht verwende. Zu seinen Gunsten wertete das Gericht darüber hinaus seine Stellung im Betrieb und die über 25-jährige Betriebszugehörigkeit. Der Arbeitgeber hat allerdings parallel eine weitere ordentliche Kündigung ausgesprochen. Doch diese hat der Arbeitnehmer bislang nicht angegriffen, weshalb sich das Gericht damit nicht beschäftigen musste.

Welches persönliche Fehlverhalten zu einer Kündigung führt und welches nicht, können Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei einem Fachanwalt für Arbeitsrecht abfragen. Einen konkreten Fachmann benennt die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gern auf Nachfrage.